

## **BELEHRUNG FÜR BÜRGER DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND MITGLIEDER IHRER FAMILIEN**

### **Allgemeine Probleme**

Die Erledigung der Sache des Aufenthaltes des Bürgers der Europäischen Union auf dem Gebiet Republik Polens folgt unverzüglich, aber der Sache, die den Mitglied der Familie des EU-Bürgers, der als kein EU-Bürger gilt, betrifft, folgt nicht später als 6 Monate seit dem Tag der Anordnung des angemessenen Antrages.

Die Anträge sind in der polnischen Sprache auf amtlichen Formularen vorzulegen.

Die in einer Fremdsprache gefertigten Urkunden, die von Ihnen dem Antrag beigelegt sind, sind zusammen mit deren vom vereidigten Dolmetscher ausgefertigten Übersetzung auf die polnische Sprache vorzulegen.

Alle Schreiben (Benachrichtigen, Rufen, Entscheidungen, Beschließen u.dgl.) werden gegen Quittung durch die Post bzw. durch die Beamten der das Verfahren führenden Instanz eingehändigt.

Die Schreiben werden Ihnen direkt, und wenn Sie einen Bevollmächtigten festgesetzt haben – diesem Bevollmächtigten, eingehändigt.

Falls das Schreiben weder an Sie noch an einen herangewachsenen Hausgenossen eingehändigt werden kann, ist es auf eine Periode von 7 Tage im Postamt hinterzulegen, und die Benachrichtigung von dieser Tatsache ist im Briefkasten, oder wenn das unmöglich ist, auf der Wohntür des Empfängers unterzubringen. Das Schreiben wird für eingehändigt nach Ablauf des letzten Tages dieser Periode gelten.

Sie sind verpflichtet, den Empfang des Schreibens unter Benennung des Einhängungsdatums mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wenn Sie sich vom Zustellungsschein entziehen werden, wird der Zusteller selbst das Einhängungsdatum feststellen und die Person, die das Schreiben genommen hat, sowie die Ursache des Mangels an ihrer Unterschrift, zeigen.

Falls Sie die Annahme des Ihnen durch die Post übersandten oder auf andere Art und Weise eingehändigten Schreibens abgelehnt haben, wird das Schreiben dem Absender mit der Anmerkung von der Versagung und mit dem Versagungsdatum zurückgegeben. In einem solchen Zufall bekennt es sich, dass das Schreiben dem Empfänger am Annahmevertag eingehändigt geworden ist.

Von jedem Wohnortwechsel sollte das Organ, vor welchem das Verfahren seinen Fortgang nimmt, benachrichtigt werden. Im Laufe des Verfahrens werden die Schreiben immer an die Einhängungsnschrift übersandt, die als die letzte dem gegebenen Organ angezeigt wurde.

Falls Ihre Anschrift verändert wurde, aber das das Verfahren führende Organ ist von dieser Tatsache nicht benachrichtigt worden, ist das Schreiben auf die letzte von Ihnen angezeigte Zustellungsadresse zu übersenden. Nach Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs, das auf diese Art und Weise übersandte Schreiben ist auch damals wirksam eingehändigt, wenn Sie schon unter der gezeigten Anschrift nicht wohnen und aus diesem Grunde den Inhalt des Schreibens in Kenntnis nicht angenommen haben.

Das Benachrichtigungspflichtversäumnis vom Wohnortwechsel kann für Sie ernste Folgen haben, z.B.:

- Zurücklassung des Antrages ohne das Erkennen,
- die Entscheidung des zuständigen Organs kann unumstößlich werden, wenn des Mangels der Benachrichtigung von der Anschriftveränderung wegen Sie die Abberufungsfrist von der Entscheidung des Vorinstanzorgans oder der Klage auf der Entscheidung des Organs der zweiten Instanz an das Woiwodschafts-Verwaltungsgerichts in Warschau nicht eingehalten werden.

Das Organ der ersten und zweiten Instanz kann Sie vor Entscheidungsfassung zum persönlichen Erscheinen rufen zwecks Hinterlegung des Aufklärens über wesentliche Umstände, die zur Entscheidungsfassung unerlässlich sind.

Alle ablehnenden Entscheidungen in den im Gesetz von der Einfahrt auf dem Gebiet Republik Polens, der Aufenthalt und die Abreise der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mitglieder ihrer Familien aus diesem Gebiet geregelten Sachen werden schriftlich samt Begründung eingehändigt.

Man sollte besondere Aufmerksamkeit auf die jeder Entscheidung beigefügte Belehrung von Mitteln des Anklagens, davon auch dort angeführte Fristen, lenken. Nur vorm Ablauf dieser Fristen können Sie Abberufung von der Entscheidung des Organs der Instanz, bzw. die Klage auf die Entscheidung des Organs der zweiten Instanz an das Woiwodschafts-Verwaltungsgericht in Warschau einreichen.

Der EU-Bürger und das Mitglied dessen Familie, die außerhalb der Hotelbesitzers-Anstalt oder der die Unterbringung im Zusammenhang mit der Arbeit, Unterricht, Behandlung oder Erholung erteilenden Anstalt ist verpflichtet, sich auf den zeitweiligen Aufenthalt spätestens vor dem Ablauf des vierten vollen Tages seit dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes der Polnischen Republik anzumelden.

### **Die Einfahrt und der Aufenthalt auf dem Gebiet Republik Polens bis innerhalb 3 Monate**

Der EU-Bürger kann kraft der gültigen Reiseurkunde oder anderer gültigen Urkunde, die seine Identität und Bürgerschaft bestätigt, auf das Gebiet Republik Polens einfahren und bis innerhalb 3 Monate auf diesem Gebiet verweilen.

Das Familienmitglied, das als kein EU-Bürger gilt, kann kraft der gültigen Reiseurkunde und Visa, insofern die letztere erforderlich ist, aufs Gebiet Republik Polens einzufahren. Im Laufe seines bis 3 Monate dauernden Aufenthaltes auf dem Gebiet Republik Polens ist derartiges Familienmitglied verpflichtet, die gültige Reiseurkunde zu haben.

Der Antrag über Einreisevisumsausstellung zwecks Verweilen oder Beifügung zum EU-Bürger ist vom Familienmitglied des letzteren, der als kein EU-Bürger gilt, dem Konsul oder Befehlshaber des Grenzschutzes vorzulegen.

Die Entscheidung von Versagung der Einfahrt auf das Gebiet Republik Polens kann durch den Befehlshaber des Grenzschutzes ausgestellt werden, wenn sich Ihre Angaben im Verzeichnis der Ausländer befinden, deren Aufenthalt auf dem Gebiet Republik Polens unerwünscht ist oder wenn Sie über keine gültige Reiseurkunde oder andere gültige Urkunde, die Ihre Identität und Bürgerschaft bestätigt, verfügen.

Beim Mangel der o/g. Urkunden können Sie in andere, keine Zweifel erregende Art und Weise beweisen, dass sind Sie berechtigt, von Freiheit des Personendurchflusses Gebrauch zu machen. Vor Entscheidungsfassung von der Versagung der Einfahrt wegen des Mangels der o/g.

Urkunden ist der Befehlshaber des Grenzschutzes verpflichtet, Ihnen die Erlangung dieser Urkunden über eine nicht länger als 72 Stunden dauernde Periode zu ermöglichen oder in andere, keine Zweifel erregende Art und Weise zu beweisen, dass Sie berechtigt sind, von Freiheit des Personendurchflusses Gebrauch zu machen.

Von der Entscheidung von der Versagung der Einfahrt steht Ihnen die Abberufung zum Hauptbefehlshaber des Grenzschutzes zu.

Die Abreise des EU-Bürgers aus dem Gebiet Republik Polens kann kraft der gültigen Reiseurkunde oder anderer seine Identität und Bürgerschaft bejahenden Urkunde erfolgen.

Die Abreise des Familienmitgliedes, der als kein EU-Bürger gilt, kann kraft der gültigen Reiseurkunde erfolgen.

### **Das Recht des Aufenthaltes innerhalb einer 3 Monate überschreitenden Zeitperiode**

Dem EU-Bürger steht das Recht des Aufenthaltes innerhalb einer als 3 Monate länger Zeitperiode auf dem Gebiet Republik Polens zu, wenn:

- 1) er als ein Arbeiter oder eine auf eigene Rechnung auf dem Gebiet Republik Polens arbeitende Person gilt (in dieser Lage dehnt sich das Recht des Aufenthaltes auf den mit dem EU-Bürger auf dem Gebiet Republik Polens verweilenden Familienmitglied aus);
- 2) er mit allgemeiner Krankenversicherung umfassen ist oder als eine zu den aus öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsschutzleistungen kraft Vorschriften von Koordination im Sinne von Art. 5 Punkt 23 des Gesetzes vom 27 August 2004 über Gesundheitsschutzleistungen berechnigte Person gilt (Gesetzblatt Nr. 210 Pos. 2135, mit späteren Änderungen) und über die zum Unterhalten seiner Person und Familienmitglieder auf dem Gebiet Republik Polens hinreichenden Finanzmittel verfügt, sowie von keinen Leistungen der Sozialhilfe Gebrauch machen muss (in dieser Lage dehnt sich das Recht des Aufenthaltes auf dem mit dem EU-Bürger auf dem Gebiet Republik Polens verweilenden Familienmitglied aus);
- 3) er studiert oder hält die Berufsschulung in der Polnischen Republik ab und ist mit allgemeiner Krankenversicherung umfassen oder als eine zu den aus öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsschutzleistungen kraft Vorschriften von Koordination im Sinne von Art. 5 Punkt 23 des Gesetzes vom 27 August 2004 über Gesundheitsschutzleistungen berechnigte Person gilt (Gesetzblatt Nr. 210 Pos. 2135, mit späteren Änderungen) und über die zum Unterhalten seiner Person und Familienmitglieder auf dem Gebiet Republik Polens hinreichenden Finanzmittel verfügt, sowie von keinen Leistungen der Sozialhilfe Gebrauch machen muss (in dieser Lage dehnt sich das Recht des Aufenthaltes auf den Gemahl und das Kind, die auf dem Unterhalten des EU-Bürgers bleiben, oder seinen Gemahl und die mit ihm auf dem Gebiet Republik Polens verweilenden Personen aus);
- 4) er als Gemahl des polnischen Bürgers gilt;

oder wenn er das Versprechen des Herausgebens der Arbeitserlaubnis auf dem Gebiet Republik Polens besitzt (falls er als EU-Bürger gilt, der kraft internationaler Abkommen den Zugang zum Arbeitsmarkt beschränkt hat).

Der EU-Bürger und das Mitglied dessen Familie, der die o/g. Bedingungen nicht mehr erfüllt, bewahrt das Recht des Aufenthaltes in den im Gesetz (vom 14 Juli 2006 von der Einfahrt aufs Gebiet Republik Polens, der Aufenthalt der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mitglieder ihrer Familien auf und die Abreise aus diesem Gebiet vom Berufs- oder Familiencharakter) umständlich bestimmten Fällen (Gesetzblatt Nr. 144, Pos. 1043),.

Wenn der Aufenthalt auf dem Gebiet Republik Polens länger als 3 Monate dauert, ist der EU-Bürger verpflichtet, sein Aufenthalt ins Register einzutragen, und das Familienmitglied, das als kein EU-Bürger gilt, ist verpflichtet, die Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers zu erlangen.

Der Antrag für die Eintragung ins Register oder Ausstellung der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers ist dem in Rücksicht auf den Aufenthaltsort des EU-Bürgers zuständigen Woiwoden persönlich vorzulegen, nicht später aber als am nächsten Tag nach Ablauf von 3 Monate seit dem Einfahrtsdatum auf den Gebiet Republik Polens.

Dem Antrag sollen Urkunden oder schriftliche Erklärungen, die die Erfüllung der Aufenthaltbedingungen bestätigen, und im Falle des Antrags für die Ausstellung der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers - auch die Photos beigefügt werden.

Bei Vorlage des Antrags für die Eintragung des Aufenthalts ins Register oder Ausstellung der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers sollte man die gültige Reiseurkunde zeigen. Der EU-Bürger kann auch eine andere Urkunde zeigen, die seine Identität und Bürgerschaft bestätigt.

Dem Familienmitglied, das als kein EU-Bürger gilt, stellt der Woiwode unverzüglich das Zeugnis von Vorlage des Antrags heraus.

Dem EU-Bürger, dessen Aufenthalt ins Register eingetragen worden ist, stellt der Woiwode das Zeugnis vom Eintragen seines Aufenthaltes ins Register heraus. Beim Empfang des Zeugnisses sind Sie verpflichtet, gültige Reiseurkunde oder eine andere Ihre Identität und Bürgerschaft bejahende Urkunde sowie den Beweis von Bezahlung der Gebühr in der Höhe von 1 PLN zu zeigen.

Der Woiwode stellt die Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers heraus. Beim Empfang der Aufenthaltskarte sind Sie verpflichtet, die gültige Reiseurkunde und der Beweis von Bezahlung der Gebühr in der Höhe von 30 PLN zu zeigen.

Der EU-Bürger oder das Mitglied seiner Familie ist verpflichtet, an den zuständigen Woiwoden mit dem Antrag für den Austausch des Zeugnisses vom Eintragen des Aufenthalts des EU-Bürgers ins Register oder der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers im Falle von Änderung der darin beinhalteten Angaben oder Vernichtung dieser Unterlagen einzuschreiten.

Bei Vorlage des Antrags für den Austausch oder die Ausstellung eines neuen Zeugnisses von Eintragung ins Register sollte man die gültige Reiseurkunde oder eine andere Urkunde, die seine Identität und Bürgerschaft bestätigt, zeigen.

Bei Vorlage des Antrags für den Austausch oder die Ausgabe der neuen Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers sollte man die gültige Reiseurkunde und dem Antrag die dem Antragssteller zur Verfügung stehende Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers samt Photos zeigen.

Bei Nichtigkeitserklärung der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers oder dem Tod des Familienmitgliedes des EU-Bürgers sind gegenständliche Urkunden unverzüglich dem Organ, das diese herausgestellt hat, zurückzugeben.

### **Das Recht des ständigen Aufenthaltes**

Nach Ablauf von 5 Jahren des ununterbrochenen Aufenthaltes auf dem Gebiet Republik Polens erwirbt der EU-Bürger das Recht des ständigen Aufenthaltes auf diesem Gebiet.

Das Familienmitglied, das als kein EU-Bürger gilt, erwirbt das Recht des ständigen Aufenthaltes nach Ablauf von 5 Jahren des ununterbrochenen gemeinsamen Aufenthaltes mit dem EU-Bürger auf dem Gebiet Republik Polens.

Der Aufenthalt hält sich für ununterbrochen, wenn alle Unterbrechungen des Aufenthalts insgesamt 6 Monate pro Jahr nicht überschritten haben. Der Aufenthalt auf dem Gebiet Republik Polens ist nicht unterbrochen wegen des Verlassens dieses Gebiets auf eine längere Zeitperiode als die oben genannte, Ableistens des pflichtmäßigen Militärdienstes oder einer wichtigen persönlichen Lage, insbesondere Schwangerschaft, Entbindung, Krankheit, Studien, Berufsschulung, Delegation, die des Aufenthaltes außer diesem Gebiet verlangt, unter der Bedingung aber, dass diese Periode nicht länger als 12 folgenden Monate dauert.

Der Aufenthalt auf dem Gebiet Republik Polens wird durch die Ausführung der Entscheidung von der Ausweisung des EU-Bürgers oder seines Familienmitgliedes, der als kein EU-Bürger gilt, unterbrochen.

Das Gesetz von der Einfahrt aufs Gebiet Republik Polens, der Aufenthalt / Abreise der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mitglieder ihrer Familien auf / aus diesem Gebiet, reguliert auf der umständlichen Art und Weise die Rechtserwerbsmöglichkeit des ständigen Aufenthaltes vorm Ablauf der 5-jährigen Zeitperiode des Aufenthaltes auf dem Gebiet Republik Polens in den Ausnahmelagen vom Berufs- oder Familiencharakter.

Dem EU-Bürger, der das Recht des ständigen Aufenthaltes erworben hat, stellt man auf seinen Antrag die Urkunde heraus, die sein Recht des ständigen Aufenthaltes bestätigt. Der Antrag ist persönlich dem in Rücksicht auf dem Aufenthaltsort des EU-Bürgers zuständigen Woiwoden zu unterbreiten.

Dem Familienmitglied, das als kein EU-Bürger gilt, aber das Recht des ständigen Aufenthaltes erworben hat, stellt man auf seinen Antrag die Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers heraus. Der Antrag ist persönlich dem in Rücksicht auf dem Aufenthaltsort des EU-Bürgers zuständigen Woiwoden vorm Ablauf der Gültigkeitsfrist der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers zu unterbreiten.

Nach dem Antrag für die Ausstellung der das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahenden Urkunde oder der Karten des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers sollte man die Photos beilegen und die gültige Reiseurkunde zeigen. Der EU-Bürger kann auch eine andere Urkunde zeigen, die seine Identität und Bürgerschaft bestätigt.

Bei Empfang der das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahenden Urkunde oder Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers sind Sie verpflichtet, die gültige Reiseurkunde oder eine andere Ihre Identität und Bürgerschaft bejahende Urkunde sowie den Zahlungsbeweis von Gebühr in der Höhe von 30 PLN zu zeigen.

Der EU-Bürger oder das Mitglied seiner Familie ist verpflichtet, an den zuständigen Woiwoden mit dem Antrag für den Austausch der das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahenden Urkunde oder Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers im Falle der Änderung der darin beinhalteten Daten, Beschädigungen oder Bestehen anderer Umständen, welche die Feststellung der Identität des Besitzers oder des Gültigkeitsfristablaufes erschweren, einzuschreiten.

Bei Vorlage des Antrags für den Austausch der das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahenden Urkunde sollte man die bisher das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahende Urkunde samt Photos beifügen, und bei Verlust dieser Urkunde – die gültige Reiseurkunde oder eine andere seine Identität und Bürgerschaft bejahende Urkunde zeigen.

Bei Vorlage des Antrags für den Austausch der Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers sollte man dem Antrag die bisher zur Verfügung stehende Karte des ständigen Aufenthaltes samt Photos beifügen, und im Falle deren Verlust - die gültige Reiseurkunde zeigen.

Bei Nichtigkeitserklärung der das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahenden Urkunde oder Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers oder dem Tod des Besitzers einer der o/g. Unterlagen sind gegenständliche Urkunden zurückgeben unverzüglich dem Organ, das sie herausgegeben hat, zurückzugeben.

Wer:

- 1) erfüllt nicht die Pflicht von Eintragung seines Aufenthaltes auf dem Gebiet Republik Polens ins Register,
  - 2) weicht von seiner Pflicht von Besitzung oder Austausch der Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers oder Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers ab,
  - 3) wider die Pflicht gibt die Aufenthaltskarte des Familienmitgliedes des EU-Bürgers, die das Recht des ständigen Aufenthaltes bejahende Urkunde oder Karte des ständigen Aufenthaltes des Familienmitgliedes des EU-Bürgers nicht zurück
- der einer Geldstrafe unterliegt.